Ferner können Sie auf die Gefahr von Sachbeschädigungen, z. B. Brandlöcher in Markisen oder Brandflecke auf Balkonmöbeln, verweisen.

Von einer Rechtsprechung, wie sie am Arbeitsplatz gilt, sind wir beim Schutz gegen rauchende Nachbarn noch weit entfernt. Zwar gilt für das Zusammenleben der Menschen der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme, doch sind die Gerichte bisher wenig bereit, ihn auf den Schutz der Nichtraucher in der Wohnung anzuwenden.

Chancen auf mehr Nichtraucherschutz in der Wohnung hat rechtlich gesehen derzeit nur, wer auf der Basis gegenseitiger Rücksichtnahme bereit ist, Kompromisse einzugehen.

**Urteil des Landgerichts Stuttgart (AZ 5 S 421/97)**

Tabakrauch aus der Nachbarwohnung kann Mieter zu einer Mietminderung und zur Wohnungskündigung nach § 544 BGB berechtigen.

**Beschluss des Amtsgerichts Hannover (AZ 70 II 414/99)**

Im Treppenhaus einer Eigentumswohnanlage zu rauchen, weil es in der Wohnung selbst nicht geduldet wird, ist nicht gestattet. Bei Mietwohnungen ist der Vermieter gefragt.

**Beschlüsse der Landgerichte Hamburg (AZ 311 S 92/10 und Berlin Berlin (AZ 67 S 307/12)**

Dringt Tabakrauch vom Nachbarbalkon in die Wohnung, ist eine Mietminderung in Höhe von 5 % (Hamburger Urteil) bzw. 10 % (Berliner Urteil) gerechtfertigt.

**Beschluss des Landgerichts Dortmund (AZ 1 S 451/15)**

Rauchen auf der Nachbarterrasse stellt eine „nachhaltige und häufige Beeinträchtigung“ dar und „Nichtraucher haben ein Recht, rauchfrei zu wohnen“, befand das Gericht und gab eine Zeitregelung für Rauchpausen vor.

Nichtraucherbund Berlin-Brandenburg e.V.

Ehrenvorsitzende
Karin Rottschky


| | |
|---|---|
| Postanschrift: | Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin |
| Geschäfts- und Beratungsstelle: | Greifswalder Str. 4<br>Berlin-Prenzlauer Berg<br>(nahe Alexanderplatz)<br>im Haus der Demokratie u. Menschenrechte<br>2. Hof, 3. OG, Zi. 1306 |
| Verkehrsverbindung: | M-Tram 4, Bus 200<br>ab U / S Alexanderplatz bis<br>Haltestelle „Am Friedrichshain“ |
| Bürozeiten: | Montag n. Tel. Vereinbarung<br>Dienstag 13.00 - 16.00 Uhr |
| Telefon: | (030) 204 45 83 |
| Fax: | (030) 21 98 47 09 |
| E-Mail: | info@nichtraucherbund.de |
| Internet: | www.nichtraucherbund.de |
| Spendenkonto: | IBAN: DE40 8306 5408 0005 3734 17<br>BIC: GENODEF1SLR |


Der Nichtraucherbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Beiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar!


*(F13 - e)* Bild(er): Fotolia.com


*0,20 € erwünscht*

besser lebt es sich rauchfrei

# Rauchbelästigung aus Nachbarwohnungen

Nichtraucherbund
Berlin-Brandenburg e.V.
*gegründet 1981 - gemeinnützig*

## Sie wohnen in einem Mehrfamilienhaus und werden durch Tabakrauch aus Nachbarwohnungen belästigt?

Die folgenden Hinweise können Ihnen helfen, Belästigungen durch Tabakrauch zu verringern oder zu vermeiden.

- Sprechen Sie so bald wie möglich mit dem betreffenden Nachbarn. Weisen Sie ihn höflich und sachlich darauf hin, dass Sie sich durch den Tabakrauch belästigt bzw. gesundheitlich beeinträchtigt fühlen.

- Artikulieren Sie Ihren Anspruch auf rauchfreie Luft in Gemeinschaftsräumen, z.B. Treppenhaus (inkl. Aufzugskabinen), Wasch- und Trockenräumen. In Keller- und Bodenräumen sollte ein Rauchverbot ohnehin eine Frage des Brandschutzes sein, besonders wenn die Hausordnung als Bestandteil des Mietvertrages den Gebrauch von Feuer in diesen Räumen untersagt.
- Um die Tabakrauchbelästigung zu verringern, sollten Sie sämtliche potenziell rauchdurchlässigen Stellen (z. B. Fenster, Türen und Versorgungsleitungen) prüfen. Deckendurchbrüche für Versorgungsleitungen lassen sich durch Silikon oder Montageschaum abdichten. Türen können im Bodenbereich mit Türbürstendichtung o. ä. und im Türrahmen mit Dichtband (Hohl- oder Profildichtung) abgedichtet werden.

Falls Ihre Bemühungen, mit rauchenden Nachbarn zu einer zufriedenstellenden Regelung zu kommen, erfolglos bleiben, können Sie sich vor Beschreiten des Rechtsweges, je nach den Gegebenheiten, noch an Ihren Vermieter oder Hausverwalter wenden.

Wenn auch dieser Versuch nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt und Sie die Rauchbelästigung nicht länger tolerieren wollen, können Sie drei verschiedene Wege beschreiten:

1. Sofern es sich um eine Mietwohnung handelt, die Miete um bis zu 20 % mindern (nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und niemals für einen zurückliegenden Zeitraum), damit der Vermieter aktiv werden muss.
2. Mit anwaltlicher Hilfe den Klageweg beschreiten.
3. In eine andere Wohnung ziehen, leider ohne Gewähr, dass in der neuen Wohnung nicht dieselben Probleme auftreten, sofern es sich nicht um eine Wohnung in einem reinen Nichtraucherhaus handelt.

Mit den ersten beiden Vorgehensweisen ist ein Prozesskostenrisiko verbunden, das in Relation zur Miethöhe bzw. zum Mietwert steht. Machen Sie in Ihrem Schreiben an den Vermieter deutlich, dass Ihnen nicht an der Mietreduzierung, sondern an einem unbeeinträchtigten Gebrauch der Mietsache und an der Ausschaltung von gesundheitlichen Gefahren gelegen ist.

Sofern der Tabakrauch durch offene Fenster in Ihre Wohnung gelangt, sollten Sie auch erwähnen, dass aufgrund der Tabakrauchbelästigung eine normale Belüftung Ihrer Wohnung kaum möglich ist. Ausreichende Belüftung der Wohnräume ist nicht nur eine Frage der Wohnqualität, sondern auch eine vertragliche Pflicht des Mieters.

Ferner sollten Sie auch auf die erhöhte Brandgefahr durch das Rauchen hinweisen. Neben technischen Defekten gehört das Rauchen im Bett zu den Hauptursachen von Wohnungsbränden. Bei den Bränden, durch die Menschen zu Tode kamen, war unachtsamer Umgang mit Zigarettenkippen oder Kerzen, oft in Verbindung mit Alkoholkonsum, die weitaus häufigste Unglücksursache.

Bei starker oder andauernder Tabakrauchbelästigung kann es für die Auseinandersetzung mit dem Vermieter bzw. für den Rechtsstreit hilfreich sein, die Belastung mit Luftschadstoffen in den Wohnräumen durch einen Sachverständigen von einem privaten Institut oder einer behördlichen Stelle feststellen oder dokumentieren zu lassen.

Besonders im Sommer kann Rauchen auf einem Nachbarbalkon zum Problem werden. Doch inzwischen haben mehrere Gerichte entschieden, dass Raucher Rücksicht auf die nichtrauchenden Nachbarn zu nehmen haben und das Rauchen mindestens zeitweise einstellen müssen. Auf keinen Fall dürfen Kippen oder Asche vom höher gelegenen Balkon geworfen werden. Im Regelfall untersagt die Hausordnung eine solche Entsorgung von Abfällen.